

# Satzung des allgemeinnützigen Vereins

## „Fanhilfe.de e. V.“

### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen:  
„Fanhilfe.de e. V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Burglengenfeld.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss der erschienen Mitglieder ein Vereinslogo als auch Vereinsfarben beschließen.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln.
- 2) Der Verein unterstützt körperbehinderte Menschen insbesondere Rollstuhlfahrer und körperbehinderte Kinder. Des weiteren werden Menschen unterstützt, die sich infolge schwerer Krankheiten, kostenintensiver Operationen unterziehen mussten oder noch müssen und nur wenig oder gar keine finanzielle Unterstützung erhalten haben, hierbei ist § 53 der Abgabenordnung zu beachten. Auch können Heil- und Pflegeanstalten, Kinder- und Suchtkliniken, Krankenhäuser, Altenheime und pädagogische Einrichtungen für geistig oder körperlich behinderte Kinder gefördert werden. Der Verein unterstützt zudem die Aktion „Antenne Bayern hilft“ und kann sich im Einzelfall Hilfsaktionen von karitativen Vereinen anschließen und diese unterstützen.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
  - a) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
  - b) Annahme oder den Empfang von Spenden und Fördermitgliedschaftsbeiträgen
  - c) Versteigerung und Verlosung von Sachspenden
  - d) Durchführung von Werbeveranstaltungen, Sammlungen und dergleichen
  - e) Zuwendungen von Sponsoren oder ggf. staatl. Fördermittel
  - f) durch die Erträge der im Rahmen von § 58 Nr. 6 und Nr. 7 Abgabenordnung festgelegten Vereinsmittel;
- 4) Der Verein ist religiös, ideologisch und parteipolitisch unabhängig.

### **§ 3 Gewinn und Ausgaben**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke nach § 2 Abs. 2 der Satzung verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, Personen auf einer geringfügigen Basis anzustellen, wenn der Verwaltungs-, Organisations- und Planungsaufwand so groß wird, dass er nicht mehr allein durch die Arbeit der ehrenamtlich tätigen Mitglieder zu verrichten ist. Wenn eine Person angestellt wird, kann für die von ihr geleistete Verwaltungstätigkeit eine Arbeitsaufwandsentschädigung gezahlt werden. Diese Aufwandsentschädigung darf einen Betrag von 10,00 EUR die Stunde nicht überschreiten. Eine Arbeitsstunde umfasst 60 Minuten. Sind mehrere Personen willig und fähig diese Aufgabe auszuführen, so hat die einfache Mehrheit der Mitglieder unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes, welcher im Grundgesetz verankert ist, eine Person zu wählen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, wie auch Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereine werden, die den Vereinszweck unterstützen. Für Personen die sich zeitlich nicht an der Vereinsarbeit beteiligen können oder die nur passiv tätig sein wollen besteht die Möglichkeit, Fördermitgliedschaften zu begründen. Einem Fördermitglied des Vereins stehen die selben Rechte wie jedem anderen Mitglied zu, mit Ausnahme vom Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft begründet keine Pflichten gegenüber dem Verein. Ein Fördermitglied hat den in der Gebührenordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag plus einen freiwillig zu leistenden Aufstockungsbetrag, der vom Fördermitglied selbst bestimmt werden kann, an den Verein zu entrichten.
- 2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet auf dessen schriftlichen Antrag der Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder
  - b) seiner Beitragspflicht während eines Jahres nicht nachkommt.Über den Ausschluss nach a) entscheidet die Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss nach b) entscheidet der Vorstand. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach

Ablauf eines Jahres möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet das Organ, dass über den Ausschluss entschieden hat.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses des Vorstandes über den Ausschluss nach b) sind dem betreffenden Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzusenden.

- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss gem. § 4 Nr. 1b der Satzung.
- 5) Der Austritt ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 6) Personen die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch Mehrheitsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **§ 5**

### **Rechten und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, die der Umsetzung des Vereinszieles dienen, zu unterbreiten.
- 3.) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
  - ihrer finanziellen Beitragspflichten nachzukommen
  - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln
  - Verschwiegenheit über Vereinssitzungen und sonstige vereinsinterne Dinge zu wahren;

## **§ 6**

### **Haftungsgrundsatz**

- 1) Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum oder Eigentum Dritter kann der Verursacher haftbar gemacht werden.
- 2) Der Verein ist gem. § 31 BGB für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

## **§ 7**

### **Beiträge**

- 1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird durch die vom Mitglied zu erteilende Einzugsermächtigung eingezogen. Der Einzug erfolgt am 15.01. eines Jahres. Mitglieder die kein Konto besitzen, können bis zum 28.02. des Jahres, den Beitrag bar

an den Kassier entrichten oder den Beitrag per Zahlschein auf das Vereinskonto überweisen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Gebührenordnung bestimmt. Die Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- 2) Der Beitrag stellt eine Bringschuld dar.
- 3) Die Entrichtung von einmaligen Spenden begründet keine Mitgliedschaft.
- 4) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

- 1) Vereinsorgane sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die erweiterte Vorstandschaft
  - c) die Mitgliederversammlung
- 2) Die Mitgliederversammlung kann für arbeitsaufwendige Projekte, Arbeitskreise einsetzen. Ein Arbeitskreis ist kein ständiges Organ des Vereins, sein Ziel ist lediglich die Umsetzung eines konkreten im Moment anliegenden Projektes. Mit Ermächtigung des Vorstandes ist dieser im selben finanziellen Rahmen, wie der Vorstand entscheidungsberechtigt. Der Arbeitskreis beschließt mit einfacher Mehrheit.  
Wie viel Mitglieder dem Arbeitskreis angehören und welche Mitglieder das sind, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Arbeitskreis ist aufzulösen, sobald das Ziel erreicht ist. Die Aufstellung und Abberufung dieses Arbeitskreises ist im Protokoll festzuhalten. In den Arbeitskreis kann jedes dazu bereite Mitglied bestellt werden.

## **§ 9**

### **Vorstandschaft**

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden.
- 2) Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB . Jedes Vorstandschaftsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) den zwei Vorsitzenden
  - b) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
- 4) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz geregelt sind oder durch die Mitgliederversammlung gemäß der Satzung beschlossen werden.
- 5) Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung im finanziellen Verfügungsrahmen beschränkt werden.
- 6) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Einberufung der Versammlungen, deren Leitungen, sowie die Erstellung eines Jahresberichtes.

## **§ 10**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 2) Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft werden in offener oder geheimer Wahl der Mitgliederversammlung gewählt. Ob die Wahl geheim oder offen stattfindet beschließt die Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachrücker gewählt.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung
  - a) entscheidet grundsätzlich durch die einfache Mehrheit, soweit dies nicht anders in der Satzung bestimmt ist;
  - b) beschließt über die Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes,
  - c) beschließt Änderungen der Satzung oder die mögliche Auflösung des Vereins;
- 2) Es findet jedes Jahr zwischen dem 01.01. und dem 31.03. eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder die außerordentliche Versammlung schriftlich, unter Angabe des Grundes fordert.
- 4) Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladefrist von einer Woche durch Bekanntmachung in der Mittelbayerischen Zeitung, Ausgabe Städtedreieck, einzuberufen. Wenn hierfür Bedarf besteht, kann die Mitgliederversammlung beschließen, einzelne oder auch alle Mitglieder auf dem postalischen Wege oder per E-Mail über die Einberufung einer Versammlung zu informieren.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann eine anstehende Versammlung mit der einfachen Mehrheit, für die Öffentlichkeit freigeben.
- 7) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung**

- 1) Die Beschlussfassung aller Organe erfolgt durch einfache Mehrheit, soweit nicht anders in der Satzung festgeschrieben.

- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime oder auch schriftliche Abstimmung ist nötig, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder fordert.
- 3) Stimmberechtigt ist jedes rechtsfähige Vereinsmitglied mit einer Stimme. Ist eine juristische Person des privaten oder öffentlichen rechts Mitglied, so wird diese durch Ihren Vorstand oder ein von der juristischen Person bestelltes Vertreten, vertreten.
- 4) Über alle Beschlüsse sowie auch über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von dem Schriftführer geführt.
- 8) Die Protokolle sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

### **§ 13**

#### **Kassenrevisoren**

- 1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Kassiers zwei Kassenrevisoren, die mindestens einmal jährlich die Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht erstatten.

### **§ 14**

#### **Belegung mehrerer Ämter**

- 1) Die Belegung von mehreren Ämtern ist bis auf zwei Ausnahmen ausgeschlossen.
- 1) Die Ausnahmen:
  - 2a: Der Schriftführer kann ebenfalls Kassenrevisor sein.
  - 2b: Ein Vorstand kann ebenfalls Kassier sein.

### **§ 15**

#### **Ehrenmitgliedschaft**

- 1) Mitglieder oder Personen, die sich durch ihr Verhalten oder Ihre Unterstützung besonders um den Verein verdient gemacht haben, können in der Mitgliedsversammlung des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft begründet dem Verein gegenüber keine Pflichten. Ein Ehrenmitglied hat alle in § 5 der Satzung genannten Rechte, mit Ausnahme des Stimmrechtes.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann dem Ehrenmitglied nur zu Lebzeiten, schriftlich unter Angabe der Gründe entzogen werden, wenn ein besonders schwerwiegender Grund vorliegt und die qualifizierte Mehrheit der Mitgliederversammlung dem zustimmt.

## **§ 16**

### **Vereinsvermögen**

- 1) Über das Vereinsvermögen sowie über jegliche Sachbestände hat der Schriftführer Buch zu führen.
- 2) Das Vereinsvermögen ist nur für die in der Satzung festgelegten, allgemeinnützigen Ziele und deren Umsetzung zu verwenden.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt in der Jahreshauptversammlung in die Konten und Sachstandsbücher des Vereins Einsicht zu nehmen.

## **§ 17**

### **Rechtsschutz**

- 1) Der Verein kann wenn dies die Mehrheit der Mitgliederversammlung beschließt eine Rechtsschutzversicherung für den Verein abschließen. Diese hätte das Ziel das Vereinsvermögen vor etwaigen Klagen zu schützen, damit es nur den satzungsmäßigen Zielen zufließt.
- 2) Zudem kann die Mitgliederversammlung oder ein zuständiger Arbeitskreis die für die Durchführung einer Veranstaltung nötigen Versicherungen abschließen.

## **§ 18**

### **Ausführungsvorschriften**

- 1) Die Mitgliedsversammlung kann zur Vereinfachung der im Verein zu leistenden Tätigkeiten Ausführungsvorschriften beschließen.
- 2) In der Ausführungsvorschrift dürfen nur Angelegenheiten im Rahmen der Satzung geregelt werden. Paragraphen der Ausführungsvorschriften, die gegen die Satzung verstoßen, sind nichtig.
- 3) Die Ausführungsvorschrift wird von der einfachen Mehrheit der Mitglieder beschlossen.

## **§ 19**

### **Sponsoren**

- 1) Der Verein kann, um die Umsetzung seiner Ziele zu verwirklichen versuchen, Sponsoren zu gewinnen. Die Sponsoren können für ihr Engagement entsprechend bei Veranstaltungen des Vereins, auf der Internetseite des Vereins oder durch andere Mittel angepriesen werden.

## **§ 20**

### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- 1) Zu Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder in der Mitgliedsversammlung erforderlich.
- 2) Die Änderung des Vereinszweckes ist unzulässig.
- 3) Der Verein kann, wenn das Vereinsziel erreicht ist oder nicht erreicht werden kann, durch den Beschluss von 4/5 der erschienen Mitglieder aufgelöst werden.
- 4) Bei der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Restvermögen der Stadt Burglengenfeld zu übertragen, mit der Maßgabe dieses Geld ausschließlich für die Almosenstiftung zu verwenden.

## **§ 21**

### **Wegfall der Gemeinnützigkeit**

- 1) Wird dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt, führt das automatisch zu der in § 20 Abs. 4 dargelegten Rechtsfolge.